Sport- und Leistungsordnung des Saarländischen Volleyballverbandes

§ 1 Zielsetzung 1
§ 2 Der Sportausschuss 1
§ 3 Der Sportwart 2
§ 4 Der Jugendwart 2
§ 5 Die Kadertrainer 2
§ 6 Schulsport-Koordinator 3
§ 7 Jahresaktionsprogramm 3
§ 8 Die Landeskader 3
§ 9 Mitarbeit der Vereine 4
§ 10 Inkrafttreten 4

§ 1 Zielsetzung

Die Sport- und Leistungsordnung dient der Bildung, Vorbereitung und Unterhaltung von Landesauswahlmannschaften, hauptsächlich im Jugendbereich (s. Anlage 1 zu dieser Ordnung).

§ 2 Der Sportausschuss

2.1 Der Sportausschuss besteht aus

- dem Sportwart als Vorsitzenden
- dem Jugendwart
- den Kader- bzw. Auswahltrainern
- dem Schulsport-Koordinator
- dem Sportausschuss-Koordinator
- den Vertretern der Talent-/Leistungsstützpunkte
- dem Beachwart
- dem Jugendbeachwart

2.2. Dem Sportausschuss obliegen nachfolgende Aufgaben:

- Ernennung der Auswahltrainer
- Erstellung der jahrgangsbezogenen Listen der Kader
- Planung und Durchführung sämtlicher Kadermaßnahmen (Halle und Beach), insbesondere Lehrgänge, Turniere
- Entwicklung und Weiterbearbeitung der Leistungskonzeption für die Auswahlmannschaften und für die Nachwuchsförderung

§ 3 Der Sportwart

3.1. Dem Sportwart obliegt die Überwachung der Aufgaben des Sportausschusses, insbesondere die Überwachung der Kadertrainer. Ihm obliegt zudem die Interessenwahrnehmung im Sport- und Schulbereich gegenüber dem Landessportverband für das Saarland (LSVS).
Er leitet die Sitzungen des Sportausschusses.

3.2 Der Sportwart wird vom Verbandstag des SVV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 4 Der Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Interessenwahrnehmung des Jugendausschusses innerhalb des Sportausschusses.

§ 5 Die Kadertrainer

5.1. Den Kadertrainern obliegt die Sichtung und Betreuung der Auswahlmannschaften des jeweiligen Jahrganges, sowie die Förderung des Nachwuchses an Stützpunkten und in Vereinen mit Nachwuchsarbeit.
Der Kadertrainer wird vom Sportausschuss für die Dauer der Laufzeit eines Kaders eingesetzt.
Die Aufgaben der Kadertrainer umfassen die Dokumentation der Trainingsziele, Trainingseinheiten, Wettkampfverläufe und Wettkampfergebnisse, Gegneranalysen im Wettkampf, Talentsichtung, Talententwicklung und Entwicklungsgespräche (s. Anlage 2).

5.2. Voraussetzung für die Ernennung als Kadertrainer:
- sie müssen mindestens eine B-Trainer-Lizenz „Leistungssport im Volleyball" nachweisen oder ein abgeschlossenes Studium der Sportwissenschaft oder ein Diplom als Sportlehrer vorweisen
- sie müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Ehrenamtsverpflichtung vorlegen
- sie müssen medizinische Kenntnisse zur adäquaten Erstversorgung von Sportverletzungen (1. Hilfe) nachweisen

5.3. Die Vergütung der Kadertrainer erfolgt nach der Finanzordnung des SVV.

§ 6 Leistungs- und Talentstützpunkte

6.1. Die Leistungs-/Talentstützpunkte sind ausgewählte Standorte an dem ein oder mehrere Vereine nach von einer Arbeitsgruppe erarbeiteten und vom Präsidium bestätigten Leistungskriterien den Volleyballnachwuchs fördern und in Leistungsmannschaften entwickeln.

6.2. Die Standorte werden vom Verband mit finanziellen/materiellen und/oder

personellen Mitteln unterstützt.

6.3. Die Leistungs-/Talentstützpunkte müssen einen Jahresbericht zum Nachweis ihrer erfolgreichen Jugendarbeit zum Saisonende (30. Juni) dem Verband vorlegen.

6.4. Die Kontrolle obliegt einem Gremium aus:
- dem Sportausschussvorsitzenden
- dem Jugendausschussvorsitzenden
- einem Mitglied des Vorstandes

6.5. Die Standortüberprüfung erfolgt im vierjährigen Rhythmus durch eine Neuevaluation jedes Stützpunktes.

§ 7 Der Schulsport-Koordinator

7.1. Dem Schulsport-Koordinator obliegt in Absprache mit dem Sportwart die Wahrnehmung der Interessen des SVV gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur, d.h. vor allem die Durchführung des Volleyballsports an saarländischen Schulen und die Durchführung der Maßnahme „Jugend trainiert für Olympia“.

7.2 Der Schulsport-Koordinator soll die Befähigung für das Lehramt besitzen.

§ 8 Jahresaktionsprogramm

Der Sportausschuss erarbeitet für jedes Kalenderjahr, mindestens aber halbjährlich, ein Aktionsprogramm für die einzelnen Kader, das vor Beginn der in diesem Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen veröffentlicht wird.
Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Nachrichtenorgan des SVV.

§ 9 Die Landeskader

9.1. Die Landeskader werden durch zentrale und dezentrale Sichtungen von Nachwuchssportlern durch die Kadertrainer des SVV bestimmt. Die Landeskader trainieren in der Regel mindestens zwei Mal im Monat in Saarbrücken an der Hermann Neuberger Sportschule. Darüber hinaus finden Wochenendlehrgänge statt, um die jugendlichen Nachwuchssportler/innen an die Wettkampfbelastungen bei Deutschen Meisterschaften heranzuführen. Die Trainingshäufigkeit variiert je nach Wettkampfphase der Kadermannschaft. In der Vorbereitung auf den jeweiligen Zielwettkampf der Kadermannschaft (Bundespokal, Deutsche Meisterschaften der Auswahlteams der Bundesländer) erhöhen sich die Trainingsdichte und Trainingsintensität in Absprache und Planung mit den Kadertrainern und den betroffenen Vereinen.

9.2. Die erste zentrale Sichtung von Nachwuchsspielern/innen organisiert der Sportausschuss mit seinem Vorsitzenden, allen Kadertrainern und dem Schulkoordinator. Dabei werden Mädchen und Jungen im Alter von 11/12 Jahren (U13/U14) zu einem Sichtungslehrgang eingeladen und an einem Wochenende sportmotorischer, koordinativer und technisch/taktischer Tests unterzogen.

Ebenso werden persönliche und anthropometrische Daten erfasst. Die Spielfähigkeit wird im Kleinfeld und Großfeld in Turnierform erfasst.

9.3. Durch jährliche dezentrale Nachsichtungen (an Stützpunkten, bei Schulmeisterschaften, bei Jugendmeisterschaften) soll verhindert werden, dass Talente übersehen werden, die nicht von den Vereinen zu einem zentralen Sichtungslehrgang gesandt wurden.

§ 10 Mitarbeit der Vereine

10.1. Die Mitgliedsvereine des SVV sind verpflichtet, Sichtung durch den SVV-Trainer sowohl im Training als auch bei Wettkämpfen zu ermöglichen.

10.2. Für die Dauer von Trainingslehrgängen und Wettkämpfen sind die Mitgliedsvereine des SVV verpflichtet, die Kaderspieler freizustellen.

10.3. Maßnahmen und Strafen bei Missachtung/Nichtbeachtung regelt die Bundesspielordnung des DVV.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.

Anlage 1: Sportleistungskonzeption
Anlage 2: Aufgaben/Anforderungen Kadertrainer

Anlage 2: Aufgaben/Anforderungen Kadertrainer

Präambel:

Aufsichtspflicht:

- Das Ziel der Aufsichtspflicht ist, dass die aufsichtspflichtige Person dafür sorgt, dass die anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen, bzw. niemandem Schaden zufügen.
- Sie beginnt und endet mit dem Kommen und Gehen des ersten bzw. letzten Kindes/Jugendlichen.
- Wird dem Mitarbeiter eine strafbare Handlung vorgeworfen, so ist der einzelne konkrete Sachverhalt entscheidend. Bei einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht können der Veranstalter und der Mitarbeiter zivilrechtlich haftbar oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Aufgaben/Anforderungen Kadertrainer

- Nachweis über eine Fachkompetenz in der Sportart Volleyball, medizinische Kenntnisse (1. Hilfe Nachweis, adäquate Erstversorgung von Sportverletzungen, Trainingsprophylaxe),
- Nachweis einer Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz,
-
- Befähigung zur ganzheitlichen pädagogischen Betreuung von Spieler/innen in Training und Wettkampf garantieren,
- Regelmäßige Dokumentation der Trainingsplanung, Analyse und Kontrolle regelmäßig durchführen, samt deren Vorlage im Sportausschuss,
- Nachweis einer erfolgreichen Trainerarbeit mit Kindern und Jugendlichen und sportlicher Erfolge im Leistungssport mit Erwachsenen, sowie Kenntnisse über die motorische und psycho-soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie Kenntnisse über sportartübergreifendes Verständnis von Talentsichtung und Talententwicklung,
- Organisationsgeschick und Erfahrungen in Informations- und Wissensmanagement und modernen Medien,
- Teamfähigkeit
-
- Akzeptanz des Ehrenkodex. Beachtung der Persönlichkeit und Würde des Kindes oder Jugendlichen. Schaffen von gerechten Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote, Übernahme einer Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, üben keine Form von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt aus und erziehen Kinder und Jugendliche zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote.

- Einhaltung der Vorgaben der Aufsichtspflicht.